1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tannenstraße“, Gemeinde Ostrhauderfehn

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB:

Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Leer
2. Abwasserverband Overledingen
3. Ostfriesische Landschaft
4. EWE Netz GmbH
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
6. Gastransport Nord GmbH
7. Telekom Deutschland GmbH
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
11. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
12. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
14. LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Leer

Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Landkreis Leer vom 04.04.2022	
Inhalt	**Abwägungsvorschlag**
Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes eine im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche (geplant als Erschließungsstich für seinerzeit angedachte weitere Entwicklung des nördlich gelegenen Bereiches) in das jeweils angrenzende allgemeine Wohngebiet (WA) einzubeziehen und die Baugrenzen anzupassen. Im Bestand ist die Wegeverbindung nicht realisiert worden. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich weise jedoch auf Folgendes hin:	
Nach Angaben in der Begründung zu dieser Bauleitplanung (s. Kapitel I, Punkt 5 „Bestandssituation“ und Kapitel III, Punkt 1.2 „Umweltbelange“) handelt es sich bei dem Flurstück 90/8 um eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Tannenstraße“ der Gemeinde Ostrhauderfehn (Ursprungsbebauungsplan) setzt für diesen Bereich jedoch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird beachtet, die Begründung entsprechend überarbeitet.
<u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bitte ich darum, als Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen, dass bei Maßnahmen im Geltungsbereich der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten sind.	Die Stellungnahme wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung unter Hinweise aufgenommen.
<u>Aus wasserwirtschaftlicher, denkmalrechtlicher, abfall- und bodenschutzrechtlicher sowie aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

2. Abwasserverband Overledingen vom 23.03.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Nach Rechtskraft der beabsichtigten Planänderung und betriebsfertiger Herstellung eines zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Grundstücksanschlusses werden die im Plangebiet gelegenen Parzellen 90/7 und 90/8 der Flur 12 der Gemarkung Ostrhauderfehn auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) des Abwasserverbandes Overledingen einer Beitragserhebung unterworfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Ostfriesische Landschaft vom 31.03.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

4. EWE Netz GmbH vom 08.03.2022	
Inhalt	**Abwägungsvorschlag**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird inhaltlich Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes. Die EWE NETZ GmbH wird auch in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt werden.

Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.	

5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 24.03.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind. **Wichtiger Hinweis in eigener Sache:** **Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de** BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Gastransport Nord GmbH vom 28.03.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfestellung bereits bei der „frühzeitigen Auschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch der Gastransport Nord GmbH am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden wird entsprochen.

7. Telekom Deutschland GmbH vom 24.03.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und_Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu dem o.a. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Hinweise werden inhaltlich Bestandteil der Begründung.

8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 25.04.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
1. Stellungnahme Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Stellungnahme Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.03.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- II-0374-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 26.04.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Aus Auswertung des NIBIS-Kartenservers ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tannenstraße“ erfolgt. Eine Baugrunduntersuchung erfolgt im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens.
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.	Die aktuelle Recherche im NIBIS-Kartenserver ergab, dass das Plangebiet im Bergwerksfeld Oldenburg zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen liegt. Nach Auskunft des LBEG sind im Plangebiet derzeit keine bergbaurechtlichen Aktivitäten beantragt bzw. zugelassen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Ein Hinweis zum Bergwerksfeld Oldenburg wird Bestandteil der Planzeichnung.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Salzabbaugerechtigkeiten sind im Grundbuch nicht eingetragen, so dass Konflikte mit dem Vorhaben aus bergrechtlicher Sicht auszuschließen sind.

11. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 14.04.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):	
Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, laut Begründung zum Bebauungsplan ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt wurde und Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung sowie zur Löschwasservorsorge getroffen wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme als TOB:	
Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 13.02.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:	

Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden Bestandteil der Begründung und im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet.
Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Ostrhauderfehn durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden Bestandteil der Begründung und im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet.
Versorgungsdruck Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus, um, die vorgesehene Bebauung mit einem Vollgeschoss entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden Bestandteil der Begründung und im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet.
Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Gemeinde Ostrhauderfehn obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der Bestandshydrant 097016 an der Tannenstraße kann bei Einzelentnahme 24m^3/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden Bestandteil der Begründung. Die angegebene Entnahmemenge von 24m3/h Löschwasser für den angegebenen Bestandshydranten 097016 an der Tannenstraße ist geeignet eine ausreichende Löschwasserversorgung im Plangebiet zu gewährleisten.

13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.04.2022	
Inhalt	**Abwägungsvorschlag**
Es handelt sich in dem o. g. Planungsvorhaben um eine „Bestandsplanung“ in der die Beschreibung und Festschreibung der bestehenden Bebauung behandelt wird. Durch das o. g. Verfahren werden landwirtschaftliche Belange nicht nachteilig berührt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Leer vom 22.04.2022	
Inhalt	**Abwägungsvorschlag**
Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.